

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für eine Änderung der Kantonalen Energieverordnung (KE nV) konsultationsweise Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns zum Entwurf wie folgt:

Die Umsetzung der Änderung des KE nG, wie sie nun durch die KE nV gestaltet werden soll, ist mit einem voraussichtlich nicht unerheblichen, für gewisse Gemeinden allenfalls sogar mit einem erheblichen Mehraufwand für die Gemeinden verbunden.

Art. 3 Abs. 4:

Die Einführung der Pflicht, den kommunalen Energierichtplan regelmässig zu überprüfen und anzupassen, «namentlich wenn er nicht mehr den übergeordneten Zielen gemäss Absatz 3 Buchstabe a entspricht oder wesentliche Entwicklungen unzureichend abbildet», ist mit Blick auf das Ziel aktuell gehaltener Richtpläne im Grundsatz zu begrüessen. Könnte aber diese Bestimmung dazu führen, dass eine Vielzahl der Gemeinden ihre Energierichtpläne als Folge dieser Revision überprüfen müssen? Es wäre hilfreich, im Vortrag klar und unmissverständlich zu präzisieren, ob die «Solar-Änderungen» des KE nG eine Neubeurteilungspflicht im Sinn von Art. 3 Abs. 4 KE nV auslösen. Je nachdem hätte dies entsprechende Auswirkungen – auch finanzielle – auf die Gemeinden. In diesem Zusammenhang wäre auch von Interesse, ob die gemäss Art. 52a neu möglichen finanziellen Unterstützungen auch für solche Überprüfungen und Anpassungen der Richtpläne beansprucht werden könnten.

Art. 19a-19h:

Die mit den Solarnutzungs- und Meldepflichten verbundenen Kontrollaufwände werden für die Gemeinden einen deutlich spürbaren Mehraufwand verursachen (komplexe, aufwändige Aufgaben wie Kontrolle von Ausnahmen von der Solarausstattungspflicht, Ermittlung der Schwellenwerte, Wertigkeiten von Energieträgern und nutzbaren Energiemengen).

Art. 19b:

Die Bestimmung regelt, an welchen Gebäudeteilen die Solaranlage angebracht werden können. Allenfalls stehen damit die Regelungen von Gemeinden mit einem Kaskadenmodell für Solaranlagen in Widerspruch.

Art. 19f:

Gemäss Vortrag sind die erstatteten Meldungen statistisch zu erfassen und auszuwerten. Offen ist hingegen, wer diese Erfassungen und Auswertungen vornehmen und wie dies erfolgen soll.

Art. 38 Abs. 1 Bst. c:

Hier ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung genügend klar ist, um in der Praxis korrekt angewendet zu werden. Offenbar regelt das Energiegesetz des Kantons Wallis diesen Punkt präziser (siehe Art. 40 Abs. 2 Bst. e kEnG Wallis (SGS 730.1). Möglicherweise lohnt es sich, zur Präzisierung auch andere Tatbestände des Walliser Gesetzes zu adaptieren.

Art. 52a:

Die Möglichkeit von finanziellen Unterstützungen für Gemeinden für ihre Strategien und Projekte im Bereich Energie und Klima wird ausdrücklich begrüsst. Dies wird vielen Gemeinden helfen, aktiv zu werden und eine Vorbildfunktion übernehmen zu können.

Art. 64 Abs. 3

Gemäss dem neuen Art. 62 Abs. 4 KEnG ist für Ausnahmen im Sinne der Artikel 39c und 39e (Verpflichtung zur Nutzung von Solarenergie bei Neubauten und Parkplätzen) die Baubewilligungsbehörde zuständig. Die Gemeinden werden somit zusätzlich belastet, da Ausnahmeregelungen in der Regel in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Wenn nun aber die Baubewilligungsbehörden (und damit in vielen Fällen die Gemeinden) für solche Ausnahmegewilligungen zuständig sein sollen, ist es unabdingbar, dass ihnen Kriterien und Massstäbe zur Verfügung stehen, um diese Pflicht anhand solcher Orientierungsleitlinien umsetzen können. Was gilt als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig? Kann beispielsweise beim Bau eines neuen landwirtschaftlichen Gebäudes, das Strom aus Biogas erzeugen soll, von der Verpflichtung zur Erzeugung von Solarenergie auf seinem Dach abgewichen werden? Eine Konkretisierung wäre hilfreich.

Schliesslich macht uns Jb.B darauf aufmerksam, dass bezüglich der Übersetzung in der französischen Fassung von Art. 21 Abs. 3 KEnV ein Problem besteht: Der Begriff «Sonnenkollektoren» wird mit «capteurs solaires» übersetzt, was im Französischen als thermische oder photovoltaische Kollektoren interpretiert werden kann. In diesem Fall wäre es sinnvoll, diese Revision zu nutzen, um den Begriff «capteurs solaires thermiques» (thermische Sonnenkollektoren) zu präzisieren.

Der VBG dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise bestens.

Freundliche Grüsse

Jürg Wichtermann

Verband Bernischer Gemeinden
Association des Communes Bernoises

Dr. Jürg Wichtermann, Rechtsanwalt, LL.M.
Geschäftsführer
Kornhausplatz 11
3011 Bern
Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64
wichtermann@recht-governance.ch

www.begem.ch